

# Friedhofs- und Bestattungssatzung

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b>	<b>2</b>	<b>VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN</b>	<b>13</b>
§ 1 Geltungsbereich	2	§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	13
§ 2 Friedhofszweck	2	§ 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	14
§ 3 Bestattungsbezirke	2	§ 24 Zustimmungserfordernis	15
§ 4 Benutzungszwang	3	§ 25 Anlieferung	15
§ 5 Bestattungseinrichtungen	3	§ 26 Fundamentierung und Befestigung	16
§ 6 Schließung und Entwidmung	4	§ 27 Unterhaltung	16
<b>II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>5</b>	§ 28 Entfernung	17
§ 7 Öffnungszeiten	5	<b>VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN</b>	<b>17</b>
§ 8 Verhalten auf dem Friedhof	5	§ 29 Herrichtung und Unterhaltung	17
§ 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	6	§ 30 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften	18
<b>III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>7</b>	§ 31 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	18
§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	7	§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege	19
§ 11 Säрге	7	<b>VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN</b>	<b>19</b>
§ 12 Ausheben der Gräber	7	§ 33 Benutzung der Leichenhalle	19
§ 13 Ruhezeiten	8	§ 34 Überführungen	20
§ 14 Umbettungen	8	§ 35 Trauerfeier	20
<b>IV. GRABSTÄTTEN</b>	<b>9</b>	<b>IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b>	<b>20</b>
§ 15 Arten der Grabstätten	9	§ 36 Alte Rechte	20
§ 16 Reihengrabstätten	9	§ 37 Haftung	21
§ 17 Wahlgrabstätten	10	§ 38 Gebühren	21
§ 18 Urnengrabstätten	11	§ 39 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 19 Ehrengabstätten	12	§ 40 Inkrafttreten	21
<b>V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN</b>	<b>12</b>		
§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	12		
§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12		

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Münnerstadt vom 03.01.1994  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.11.1997  
Die Stadt Münnerstadt erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung  
für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Friedhofs- und Bestattungssatzung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Münnerstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- (a) Friedhof Althausen
- (b) Friedhof Brünn
- (c) Friedhof Burghausen
- (d) Friedhof Fridritt
- (e) Friedhof Kleinwenkheim
- (f) Friedhof Münnerstadt
- (g) Friedhof Reichenbach
- (h) Friedhof Seubrigshausen
- (i) Friedhof Wermerichshausen

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Münnerstadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Münnerstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 3 Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in Bestattungsbezirke aufgeteilt. Die Bestattungsbezirke sind die jeweiligen Gemarkungsgrenzen.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,

- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
  - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
- a) Die Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus.
  - b) Die Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes), die Benutzung des Bahrwagens und das Versenken des Sarges.
  - c) Die Aufbewahrung und Beisetzung von Urnen.
- (2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in ein Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das städtische Friedhofspersonal oder ein im Auftrag der Stadt Münnerstadt tätig werdendes Bestattungsinstitut eingesargt werden.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Über einen diesbezüglichen Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Solange ein Leichenhaus örtlich nicht zur Verfügung steht, sind zugeordnet, die Verstorbenen oder Beisetzungsberechtigten in
- a) Althausen und Brünn dem Leichenhaus in Münnerstadt,
  - b) Fridritt, Maria Bildhausen und Wermerichshausen dem Leichenhaus in Kleinwenkheim,
  - c) Burghausen und Windheim dem Leichenhaus in Reichenbach.

Auf besonderen Wunsch der Angehörigen eines Verstorbenen kann die Friedhofsverwaltung die Benutzung eines anderen benachbarten Leichenhauses zulassen.

#### **§ 5 Bestattungseinrichtungen**

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Münnerstadt folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen:
- a) **Friedhöfe:**
    - im Eigentum der Stadt Münnerstadt in Althausen, Brünn, Burghausen, Fridritt, Kleinwenkheim (neuer Teil), Münnerstadt und Reichenbach;

- im Eigentum der örtlichen katholischen Kirchenstiftung, durch Vertrag in die Trägerschaft (Verwaltung) der Stadt übergeleitet in Kleinwenkheim (alter Teil), Seubrigshausen und Wermerichshausen.
- b) Leichenhäuser:**  
im Eigentum der Stadt Münnerstadt in Kleinwenkheim, Münnerstadt, Reichenbach und Seubrigshausen,
- c) Aussegnungshallen:**  
im Eigentum der Stadt Münnerstadt in Althausen, Brünn, Burghausen, Fridritt, Kleinwenkheim, Münnerstadt, Reichenbach und Seubrigshausen.
- d) Das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal** bzw. im Auftrag der Stadt tätig werdende Vertragsfirmen.

## § 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1)** Die Friedhöfe sind nur während der Tageszeiten für den Besuch geöffnet. Für Allerheiligen, Allerseelen und den Totensonntag gelten besondere Regelungen.
- (2)** Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 8 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1)** Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2)** Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3)** Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a)** die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Davon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen.
  - b)** Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c)** An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d)** ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e)** Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f)** den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g)** Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h)** Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4)** Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5)** Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 9**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1)** Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2)** Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerkes haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3)** Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4)** Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichend Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5)** Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6)** Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7)** Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie samstags und an Tagen vor Feiertagen von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr ausgeführt werden.
- (8)** Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9)** Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 10**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweils zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig nur an den Wochentagen Montag bis Freitag. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dringende persönliche und familiäre Gründe vorliegen und keine städtischen Interessen entgegenstehen. Im Ausnahmefall muss der Antragsteller für die dadurch entstehenden Mehrkosten aufkommen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### **§ 11**

##### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen, nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

#### **§ 12**

##### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich zur Durchführung der Aufgabe privater Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die Größe der Gräber sowie die Abstandsflächen richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan.

### § 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt **25 Jahre**, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr **10 Jahre**.
- (2) Abweichend von der allgemeinen Ruhezeit nach Abs. 1 werden die Ruhezeiten in folgenden Friedhofsteilen wie folgt festgelegt:
  - a) Im Friedhof **Münnerstadt** in der **Abt. A und B** **15 Jahre**,
  - b) im Friedhof **Kleinwenkheim** (alter Teil) **35 Jahre**.
- (3) Die Ruhezeit für **Aschen** beträgt **10 Jahre**.
- (4) Die Ruhezeit für **Leichen** in Grabkammern beträgt **12 Jahre**.

### § 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettung aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 16 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 15**

#### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 16**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 2 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

## **§ 17 Wahlgrabstätten**

- (1)** Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens der Dauer der Ruhefrist, längstens jedoch für 50 Jahre, bei einer Gruft für 60 Jahre verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2)** Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 25 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3)** Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4)** Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5)** Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6)** Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7)** Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a)** auf den überlebenden Ehegatten,
  - b)** auf die Kinder,
  - c)** auf die Stiefkinder,
  - d)** auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e)** auf die Eltern
  - f)** auf die vollbürtigen Geschwister
  - g)** auf die Stiefgeschwister
  - h)** auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8)** Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9)** Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10)** Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11)** Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12)** Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13)** Wahlgrabstätten werden je nach Anlagengestaltung und Friedhofsplan zur Verfügung gestellt als:
  - a)** Einzelgrab (als Einfach- oder Tiefgrab)
  - b)** Familiengrab (mehrstellig als Einfach- oder Tiefgrab)
  - c)** Gruft
  - d)** Grabkammer

## **§ 18 Urnengrabstätten**

- (1)** Urnen dürfen beigesetzt werden in
  - a)** Urnenreihengrabstätten
  - b)** Urnenwahlgrabstätten
  - c)** Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2)** Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.
- (3)** Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. In Urnennischen und in Urnenfeldern können pro Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, ansonsten bis zu vier Urnen. Bei Belegung einer Grabstätte mit mehr als zwei Urnen fallen Grabnutzungsgebühren für eine zweistellige Grabstätte an.

- (4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### **§ 19**

#### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Münsterstadt.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 20**

#### **Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

#### **§ 21**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden in den Belegungsplänen für die Friedhöfe der Bestattungsbezirke ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.



- (4) Grababdeckungen sind nicht zulässig.
- (5) Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen, bzw. noch zu erlassenden Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines Todesfalles oder nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen hiervon zulassen.
- (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## § 23

### Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
    2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein.
    3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmales angemessene Fläche einnehmen dürfen.
    4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
    5. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
- (2) Auf **Grabstätten für Erdbestattung** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Auf Reihengräbern stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,18 m.
  - b) Auf einstelligen Wahlgrabstätten (einschl. Grabkammern): stehende Grabmale im Hochformat: Höhe 1,00 bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
  - c) Auf den einstelligen Wahlgrabstätten Nrn. 32 bis 103 in der Abt. B des Münnerstädter Friedhofes sind außer den stehenden Grabmalen nach § 22 wahlweise zulässig:
 

Liegende Grabmale (Grablegesteine) Breite bis 1,00 m, Gesamtfläche des Grabmales bis 1,50 m<sup>2</sup>, Höchststärke bei maschineller Fertigung 0,15 m, Höchststärke bei handwerklicher Fertigung 0,30 m. Die Neigung der Grabmale bis 5 °.

Die liegenden Grabmale sind aus Natursteinen inländischer Brüche zu fertigen (z. B. Granit in grau, rot oder gelb, Kalkstein, Blaubank, Goldbank, Rosenquarz oder Sandstein in den gängigen Farben. Die Oberflächenbehandlung kann je nach Steinart gesägt, gestockt, scharriert, bruchrauh, geflammt oder geschliffen sein. Keinesfalls darf das Grabmal poliert sein.

- d) Auf zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten (einschließlich Grabkammern):  
Stehende Grabmale, Höhe 0,80 bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m.
- (3) Bei Reihen- oder Wahlgrabstätten in begrünten Abteilungen sind Einfassungen nicht zulässig.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## **§ 24**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
  - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 25**

### **Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die An-

- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 26**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 22 und 23.

## **§ 27**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 28 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 24 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei den Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Pflege der Urnenreihengrabstätten (Urnenfeld) obliegt der Stadt. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (5) Die für die Grabstätten verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

### **§ 30**

#### **Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern (über 1,50 m),
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder einer sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 21 und 29 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

### **§ 31**

#### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) In den Abteilungen der Friedhöfe, in denen Rasengrabflächen angelegt sind, werden die Pflanzflächen der Gräber auf die nachstehenden Maße beschränkt:
  - a) bei einstelligen Reihen-, Wahlgrabstätten und Grabkammern:  
Breite 1,00 m, Länge gemessen ab Grabstein 1,00 m.
  - b) bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten/Grabkammern:  
Breite 1,40 m, jedoch mindestens die Breite des Grabsteines, Länge gemessen ab Grabstein 1,00 m.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (über 1,50 m) auf den Pflanzflächen der Gräber,
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 21 und 29 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

## **§ 32**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 33**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Ihre Benutzung wird zur Pflicht gemacht (vgl. § 4 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 4). Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zu-

### § 34 Überführungen

- (1) Die Überführung der Leichen vom Sterbeort bzw. Sterbehaus zum jeweils zugeordneten Leichenhaus ist grundsätzlich einem Bestattungsinstitut zu übertragen; der Auftrag hierzu ist von den Hinterbliebenen zu erteilen.
- (2) Jede Leiche innerhalb des Stadtgebietes ist in das örtlich zugeordnete Leichenhaus zu überführen. Das gilt auch dann, wenn der Verstorbene auf einem Friedhof außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden soll. Bei einer Überführung von einem Sterbeort außerhalb des Stadtgebietes ist der Leichnam sofort in das örtlich zugeordnete Leichenhaus zu verbringen. Es ist nicht gestattet, die Leiche nochmals in einem Privathaus aufzubahren.
- (3) Das Verbringen und Abholen (Überführen nach auswärts) von Leichen in das bzw. vom Leichenhaus ist auf die Zeit von werktags 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr beschränkt. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich; sie werden nur in dringenden Fällen gestattet.
- (4) Die Überführung der Leiche in das zugeordnete Leichenhaus hat unverzüglich nach der vorhergegangenen Leichenschau zu erfolgen.
  - a) Wenn der Tod von 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingetreten ist **noch am selben Tag**.
  - b) Wenn der Tod nach 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr eingetreten ist **noch am Vormittag des darauffolgenden Tages**.
  - c) Wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, **sofort nach Eintritt des Todes**.

### § 35 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Aussegnungshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

## IX. Schlussvorschriften

### § 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (3) Auf Antrag kann bei Ablauf eines Nutzungsrechtes (Abs. 2) ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

### **§ 37 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 38 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 39 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden. Dies gilt insbesondere bei Zu widerhandlungen gegen

- a) die Vorschriften des Benutzungszwangs (§ 4),
- b) die Ordnungsvorschriften und allgemeinen Bestattungsvorschriften, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Maße,
- c) die Vorschriften über die Grabgestaltung und Unterhaltung der Gräber.

### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Münnerstadt vom 05. November 1980 (Amtsblatt der Stadt Münnerstadt – Münnerstädter Zeitung – Nr. 259 vom 08.11.1980) und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Münnerstadt, 03. Januar 1994

STADT MÜNNERSTADT

gez. Betzer  
Erster Bürgermeister

1. Änderungssatzung am 06.11.1997 in Kraft getreten.
2. Änderungssatzung am 29.01.2012 in Kraft getreten.